

zu ertheilen. Mögen nun die Verhältnisse sein, wie sie wollen, so kann er bis dahin wieder geantwortet haben. Wenn Sie für diese Zeit den Urlaub ertheilen wollen, werde ich den Herrn v. Carlowitz sofort davon in Kenntniß setzen. Wir würden nun übergehen können auf die Gegenstände unserer heutigen Tagesordnung, zuvörderst auf die Berathung des anderweiten Berichts sub C c der ersten Deputation über einen Theil des Gesetzentwurfs, den Schuldarrest betreffend, rücksichtlich dessen ich den Herrn Domherrn D. Günther bitte, den Vortrag zu übernehmen.

Freiherr v. Friesen: Die Angelegenheit, den Creditverein betreffend, ist nun in den Kammern zweimal zur Berathung gekommen, das erste Mal in der ersten und das letzte Mal in der zweiten Kammer. Die Berathung ist soweit vorgeschritten, daß nun nur noch drei Differenzpunkte übrig sind. Es hat das Vereinigungsverfahren stattgefunden, aber es ist keine Vereinigung hierüber zu Stande gekommen. Es würde also über diese drei Punkte der Kammer ein anderweiter Vortrag zu machen sein, und ich erlaube mir die Anfrage, theils wegen der Kürze der Zeit, theils weil diese drei Punkte nicht von zu großer Erheblichkeit sind, ob über diese drei Punkte ein mündlicher Vortrag erstattet werden darf?

Präsident v. Gerßdorf: Allerdings ist es wünschenswerth, daß ein königl. Commissar, den die Sache betrifft, gegenwärtig sei, sonst hätte vielleicht der Herr Referent ohne Weiteres darüber Vortrag erstatten können. Wenn die Kammer sich darüber noch fassen wollte, so würde es gut sein, diese drei Gegenstände etwas näher anzugeben, damit die Kammer davon genauere Kenntniß nehmen könne.

Freiherr v. Friesen: Zuvörderst wenn die Kammer genehmigt, daß ein mündlicher Vortrag darüber gehalten werden darf, so würde ich bitten, daß die geehrten Kammermitglieder den letzten Bericht der ersten und den der zweiten Kammer gefälligst mitbringen wollten, damit es der Berathung nicht an aller Unterlage fehle. Der letzte Bericht der ersten Kammer befindet sich in den Beilagen zu den Protokollen derselben, zweite Sammlung S. 101 sub L. und der letzte Bericht der jenseitigen Kammer in der dritten Sammlung ihrer Berichte S. 657 sub Z. Die drei Gegenstände, die noch übrig sind, sind folgende: 1) der Beschluß der zweiten Kammer, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob die Errichtung einer allgemeinen Hypothekenbank herbeizuführen sei, 2) die Ansicht der ersten Kammer: „sie halte es für unbedenklich und nothwendig, daß die Hypotheken der Bank und die derselben schuldigen jährlichen Renten durch nothwendige Subhastation nicht erlöschen und daß die letztern auch während eines Concursees oder einer gerichtlichen Sequestration, jedoch dann ohne Verzugszinsen und unbeschadet der Rechte der Staatsabgaben und anderer vorgehender dinglicher Lasten, sowie der Concurse- und Sequestrationskosten, aus den Einkünften des Pfandgrundstücks fortzuentrichten seien,“ eine Ansicht, welcher die zweite Kammer nicht beigetreten ist, obgleich die erste Kammer diesen Beschluß weiter dahin modificirt hat, „daß die Bestimmung von §. 48 und 50 des Statutenentwurfs sub A der Staatsregierung mit kürzlicher Ent-

wickelung der für selbige sprechenden Gründe nur zur Erwägung anheimgegeben werden solle“, und der dritte Punkt ist der, daß die zweite Kammer die Voraussetzung ausspricht: „wie nicht allein sich bildenden Creditvereinen, sondern überhaupt denjenigen Vereinen, welche sich als unzweifelhaft gemeinnützig auswiesen und dessen wesentlich bedürften, gleiche oder ähnliche Vergünstigungen gewährt werden würden.“

Präsident v. Gerßdorf: Unter diesen Umständen, meine Herren, da Ihnen diese Punkte bekannt gemacht worden sind, gestatten Sie wohl, daß Ihnen dieser Gegenstand mündlich vortragen werde? — Die Kammer erklärt sich allgemein damit einverstanden.

Präsident v. Gerßdorf: Er wird jedenfalls auf die nächste Tagesordnung gebracht werden. Es würde nun auf den Vortrag des schon genannten Berichts übergegangen werden können, welchen der Herr Domherr D. Günther die Güte haben wird uns vorzutragen.

Referent Domherr D. Günther: Der Bericht lautet zuvörderst:

Der mittelst allerhöchsten Decrets vom 10. März 1843 der Ständeversammlung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Schuldarrest war von der ersten Kammer berathen worden und in der gewöhnlichen Weise an die zweite Kammer gelangt. Ehe jedoch darüber von der jenseitigen Deputation an ihre Kammer Bericht erstattet werden konnte, erschien das Decret vom 29. Mai 1843, die Dauer des Landtags betreffend, worinnen nur die §§. 33 — 47 und der hierauf bezügliche Theil von §. 69 als solche bezeichnet wurden, welche noch an diesem Landtage zur Berathung gebracht werden sollten. Ueber diese §§. hat nun die zweite Kammer auf den Grund des von ihrer ersten Deputation erstatteten Berichts in den Tagen des 28., 29. und 31. Juli sich berathen, und über die einzelnen Punkte Beschlüsse gefaßt, welche jedoch von denen der ersten Kammer zum Theil wesentlich abweichen.

Im Allgemeinen ist die Bemerkung vorauszuschicken, daß, obgleich in Gemäßheit des Decrets vom 29. Mai 1843 der erste und zweite Abschnitt des Gesetzentwurfs nicht mehr unmittelbarer Gegenstand der Verhandlungen war, die jenseitige Deputation dennoch in Berücksichtigung des engen Zusammenhanges zwischen jenen Abschnitten und mehreren von denjenigen §§., welche das nurgedachte Decret zur Verhandlung bestimmt, sich bewogen gefunden hat, zuvörderst die Principien näher zu erörtern, die jenen Abschnitten zu Grunde liegen. Sie hat sich entschieden gegen dieselben erklärt, namentlich gegen eine Schuldhaft außer dem Falle der Wechselverbindlichkeit, ingleichen gegen die Ausdehnung selbst der Wechselhaft auf solche Fälle, die etwas Anderes als die Verpflichtung zu baaren Geldzahlungen enthalten. Auch hat sie nicht nur ihre Kammer aufgefordert, denselben Gesichtspunkt bei Beurtheilung der zur Begutachtung vorliegenden §§. und sonstigen Anträge zu nehmen, und in diesem Sinne darüber Beschluß zu fassen, sondern sie hat auch zwei hierauf bezügliche Zusatzparagraphen vorgeschlagen.

- 1) die kurfürstlich sächsische Constitution 21 P. II. vom Jahre 1572 wird hierdurch aufgehoben.
- 2) Zu andern Leistungen, als Geldzahlungen, kann sich Niemand nach Wechselrecht verbindlich machen. Auch ist der zu Leipzig gültige Handelsgerichtsbrauch auf das